



Zweckverband ARA
Rodersdorf / Metzerlen
4118 Rodersdorf

MWSt.-Nummer: CHE-115.256.690 MWST

Statuten

Zweckverband ARA

**Rodersdorf / Metzerlen
(ZARM)**

Inhaltsverzeichnis

A.	Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1	Name, Rechtsnatur, Sitz	4
§ 2	Zweck	4
§ 3	Mitgliedschaft	4
§ 4	Austritt	4
§ 5	Ansprüche und Pflichten bei Austritt	4
§ 6	Mitteilungen an die Verbandsgemeinden	4
B.	Organisation	5
§ 7	Organe	5
B1	Die Verbandsgemeinden	5
§ 8	Wahl der Vertreter	5
§ 9	Befugnisse der Verbandsgemeinden	5
§ 10	Verfahren	5
§ 11	Einsichts- und Zugriffsrecht	6
B2	Die Delegiertenversammlung	6
§ 12	Zusammensetzung der Gemeindedelegierten	6
§ 13	Einberufung	6
§ 14	Wahlbefugnisse	6
§ 15	Weitere Zuständigkeiten	7
§ 16	Wahlen, Abstimmungen und Beschlussfassung	7
§ 17	Protokoll	7
B3.	Vorstand	8
§ 18	Zusammensetzung	8
§ 19	Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung	8
§ 20	Vertretung des ZARM	8
§ 21	Zuständigkeit	8
B4.	Präsident/in, Vizepräsident/in	9
§ 22	Aufgabe von Präsident/in und Vizepräsident/in	9
B5.	Rechnungsprüfung	9
§ 23	Aufgabe	9
C	Politische Rechte der Stimmberechtigten	10
§ 24	Fakultatives Referendum	10
§ 25	Initiative und Auskunftsrecht	10

D.	Bau und Erweiterung der Anlagen	10
§ 26	Weiterausbau	10
§ 27	Eigentums- und Beteiligungsverhältnis	10
§ 28	Finanzierung der Investitionen und Werterhalt über Investitionsbeiträge	10
§ 29	Vergabe der Arbeiten und Lieferungen	10
§ 30	Umfang der Verbandsanlagen	11
§ 31	Anschlussbewilligung	11
E.	Aufgaben der Gemeinden	11
§ 32	Gemeindekanalisation	11
F.	Finanzen, Kostenverteilungsschlüssel	12
§ 33	Kostenarten	12
§ 34	Kostenverteilungsschlüssel Investitionskosten	12
§ 35	Kostenverteilungsschlüssel Betriebskosten	12
§ 36	Vermögen	13
§ 37	Haftung für Verbandsschulden	13
G.	Schlussbestimmungen	13
§ 38	Staatsaufsicht und Streitigkeiten	13
§ 39	Gesetzliche Bestimmungen	13
§ 40	Auflösung und Liquidation	13
§ 41	Inkrafttreten	14
§ 42	Änderungen der Statuten	14
§ 43	Aufhebung bisherigen Rechts	14
	Genehmigungen	14
	Anhang 1	16
	Kompetenzrahmen	16
	Anhang 2; Übersichtsplan Eigentumsverhältnisse	17
	Anhang 3; Katasterplan	18

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsnatur, Sitz

¹ Unter dem Namen „Zweckverband ARA Rodersdorf / Metzlerlen“ (im Folgenden ZARM genannt) besteht ein öffentlich-rechtlicher Zweckverband nach Art. 166 ff des Gemeindegesetzes¹ zwischen den Gemeinden Rodersdorf und Metzlerlen-Mariastein (Verbandsgemeinden).

² Der Sitz des ZARM ist in Rodersdorf.

§ 2 Zweck

¹ Der ZARM bezweckt Bau, Betrieb und Unterhalt einer Abwasserreinigungsanlage mit Zu- und Ableitungen sowie Sonderbauwerken.

² Als Zu- und Ableitungen sowie Sonderbauwerke gelten die im Katasterplan aufgeführten Bauwerke. Der Katasterplan ist Bestandteil der Statuten.

³ Die Reinigung sämtlicher Abwässer der an das öffentliche Kanalisationsnetz der Verbandsgemeinden angeschlossenen Gebiete in einer durch die Gemeinden erstellten, zentralen Abwasserreinigungsanlage.

§ 3 Mitgliedschaft

¹ Mitglieder des ZARM sind die Gemeinden Rodersdorf und Metzlerlen.

² Für die Aufnahme neuer Mitglieder sind erforderlich:

- a) ein gefasster Beschluss der Delegiertenversammlung
- b) die Zustimmung der Gemeindeversammlungen der beiden Gemeinden
- c) die Genehmigung durch die zuständigen Behörden des Kantons Solothurn und bei interkantonalen Zusammenarbeit die zuständige Behörde des jeweiligen Kantons.

§ 4 Austritt

¹ Der Austritt einer Gemeinde aus dem ZARM muss wenigstens 5 Jahre zum Voraus angezeigt werden. Für den Austritt ist die Genehmigung der zuständigen Behörden des Kantons Solothurn erforderlich.

§ 5 Ansprüche und Pflichten bei Austritt

¹ Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Rückerstattung geleisteter Beiträge und keinen Anteil am Verbandsvermögen. Sie haften für ihre im Zeitpunkt des Ausscheidens dem Verband gegenüber bestehenden laufenden und rückständigen Verpflichtungen, berechnet nach dem für die Festsetzung der Beiträge der Verbandsgemeinden massgebenden Schlüssel.

§ 6 Mitteilungen an die Verbandsgemeinden

¹ Die Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen in schriftlicher Form. Der Vorstand ist befugt, Bekanntmachungen im Wochenblatt für das Schwarzbubenland und das Laufental oder einem Nachfolgeorgan sowie im Amtsblatt des Kantons Solothurn zu veröffentlichen. Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich.

¹ Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992

B. Organisation

§ 7 Organe

¹ Organe des ZARM sind:

1. die Delegiertenversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsprüfungskommission oder die externe Revisionsstelle
4. die Angestellten des ZARM und die Finanzverwaltung

B1 Die Verbandsgemeinden

§ 8 Wahl der Vertreter

¹ Die Delegiertenversammlung wird gebildet aus den von den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden auf eine gemeinsame Amtsperiode von vier Jahren bestimmten Gemeindedelegierten. Allfällige Ersatzwahlen haben für den Rest der laufenden Amtsperiode zu erfolgen. Wiederwahlen nach Ablauf der Amtsperiode sind unbeschränkt möglich.

² Die Namen der Gewählten sind dem ZARM schriftlich mitzuteilen.

³ Die Verbandsgemeinden schlagen ihre Vorstandsmitglieder vor. Die Delegiertenversammlung wählt den Vorstand.

⁴ Die Amtsperiode entspricht jener der Kommissionen in den Gemeinden. Der Vorstand legt den genauen Beginn der Amtsperiode fest. Das Wahlverfahren richtet sich nach den Verfahrensvorschriften der Verbandsgemeinden. Dies gilt auch für die Ersatzwahl bei einer Demission während der Amtsperiode.

§ 9 Befugnisse der Verbandsgemeinden

¹ Folgende Beschlüsse der Delegiertenversammlung benötigen für ihre Gültigkeit die Zustimmung der Verbandsgemeinden:

- a) Aufnahme weiterer Gemeinden
- b) Statutenänderungen
- c) Auflösung des ZARM
- d) Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig den Betrag gemäss Anhang 1 oder neu jährlich wiederkehrend den Betrag gemäss Anhang 1 übersteigen.

Lit. a) - c) vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat

² Die Gemeindeordnung der jeweiligen Verbandsgemeinde bestimmt das für den Beschluss zuständige Organ.

§ 10 Verfahren

¹ Die Beschlussfassung durch die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden hat innert zwei Monaten seit Behandlung des betreffenden Geschäftes durch die Delegiertenversammlung zu erfolgen. Massgebend für die Form der Beschlussfassung in den Verbandsgemeinden ist das zutreffende Gemeindereglement. Bei Beschlüssen durch die Gemeindeversammlung richtet sich die Dauer der Behandlung nach den geplanten Gemeindeversammlungen. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist unverzüglich nach Ablauf der Beschwerdefrist dem Vorstand durch Zustellung eines Protokollauszuges mitzuteilen.

§ 11 Einsichts- und Zugriffsrecht

¹ Die von den Verbandsgemeinden in die Organe des ZARM gewählten Personen und die Gemeindepäsidenten/innen sind berechtigt, die Akten des ZARM einzusehen und die Anlagen zu besichtigen.

B2 Die Delegiertenversammlung

§ 12 Zusammensetzung der Gemeindedelegierten

¹ Die Gesamtzahl der Gemeindedelegierten beträgt **9**. Auf die beiden Verbandsgemeinden verteilen sie sich wie folgt:

- **Rodersdorf** **5**
- **Metzlerlen** **4**

² Die Delegierten haben Instruktionen der Verbandsgemeinden zu befolgen und ihnen Bericht zu erstatten.

³ Die Entschädigung der Delegierten erfolgt durch den ZARM.

§ 13 Einberufung

¹ Die Delegiertenversammlung tritt auf Beschluss des Vorstandes mindestens zweimal im Jahr zusammen (in der Regel im Frühling und Herbst) oder so oft es der Vorstand als notwendig erachtet oder wenn es von einer Verbandsgemeinde oder von wenigstens 2 Delegierten schriftlich verlangt wird. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

² Die Einladung ist den Verbandsgemeinden und Delegierten unter Angabe von Datum, Zeit und Ort mit Traktandenliste und allfälligen Beilagen mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich per Post oder Mail zu versenden.

³ Die Verbandsgemeinden instruieren ihre Delegierten.

§ 14 Wahlbefugnisse

¹ Die Delegiertenversammlung wählt für eine Amtsperiode von vier Jahren

- a) die Vorstandsmitglieder auf Vorschlag der Verbandsgemeinden
- b) aus dem Vorstand den/die Präsidenten/in und Vize-Präsidenten/in
- c) die Rechnungsprüfungskommission auf Vorschlag der Verbandsgemeinden oder die externe Revisionsstelle
- d) den/die Finanzverwalter/in.

² Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und der/die Finanzverwalter/in dürfen nicht Gemeindedelegierte oder Vorstandsmitglieder sein². Die Finanzverwaltung kann extern vergeben werden, zum Beispiel an die Finanzverwaltung einer Verbandsgemeinde oder externe Firma.

³ Die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin, dürfen nicht der Delegiertenversammlung angehören³.

⁴ Der/die Präsident/in und der/die Vize-Präsidentin dürfen nicht aus der gleichen Gemeinde stammen.

² Gemäss § 112 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992

³ Gemäss § 176 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992

§ 15 Weitere Zuständigkeiten

¹ In die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen:

- a) Beschluss der Bauprojekte und der baulichen Erweiterungen oder Änderungen; Bewilligung der dafür angeforderten Kredite und deren Kostenverteilungsschlüssel auf die Gemeinden, unter Vorbehalt von § 9;
- b) Beschluss des Budgets, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes zu Handen der Verbandsgemeinden. Budget und Jahresrechnung sind nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes zu erstellen;
- c) Festlegung des Kostenverteilungsschlüssels auf die Verbandsgemeinden im Rahmen dieser Statuten und der durch die Verbandsgemeinden zu leistenden ordentlichen und ausserordentlichen Zahlungen (Vgl. §§ 34 und 35);
- d) Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig den Betrag gemäss Anhang 1 oder neu jährlich wiederkehrend den Betrag gemäss Anhang 1 nicht übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden)
- e) Erlass von verbandsinternen Reglementen, insbesondere einer Dienst- und Gehaltsordnung für die Organe und Angestellten und eines Submissionsreglementes;
- f) Anschluss weiterer Gemeinden und anderer Organisationen (Industrien) auf vertraglicher Grundlage;
- g) Genehmigung von Verträgen, mit welchen Teile, Aufgaben oder Betrieb der Anlagen des ZARM an aussenstehende Personen, Unternehmungen oder Institutionen übertragen werden;
- h) Weitere Geschäfte, die der Vorstand der Delegiertenversammlung unterbreitet.

§ 16 Wahlen, Abstimmungen und Beschlussfassung

¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegiertenstimmen anwesend ist. Kann eine Delegiertenversammlung mangels Beschlussfähigkeit nicht durchgeführt werden, hat der Vorstand eine weitere Versammlung einzuberufen, die innert Monatsfrist stattzufinden hat und ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist.

² Eine oder ein Delegierte/r kann mehrere Stimmen vertreten. Ist dies der Fall, ist dies dem Vorsitz vor der Delegiertenversammlung schriftlich mitzuteilen.

³ Abstimmungen und Wahlen erfolgen nach Massgabe des Gemeindegesetzes⁴.

⁴ Der Präsident oder die Präsidentin oder bei dessen oder deren Abwesenheit der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin führt den Vorsitz. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten oder der Präsidentin bei Abstimmungen der Stichentscheid zu. Bei Wahlen entscheidet das Los.

§ 17 Protokoll

¹ Über die Sitzungen der Delegiertenversammlung wird durch den/die Protokollführer/in des Vorstands ein Protokoll geführt, das nach Freigabe durch den Vorstand den Delegierten, den Vorstandsmitgliedern, den Klärwärtern/innen, der Finanzverwaltung und den Präsidien der Verbandsgemeinden zugestellt wird und an der nächsten Delegiertenversammlung genehmigt werden muss.

⁴ Gemäss § 34ff Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992

B3. Vorstand

§ 18 Zusammensetzung

¹ Die Delegiertenversammlung wählt auf Vorschlag der Verbandsgemeinden die fünf Mitglieder des Vorstandes, die sich wie folgt auf die Verbandsgemeinden aufteilen:

- **Rodersdorf** **3**
- **Metzerlen** **2**

² Der Vorstand hat sinngemäss die Stellung und die Befugnisse des Gemeinderates bei der ausserordentlichen Gemeindeorganisation.

³ Mindestens ein Vertreter jeder Verbandsgemeinde muss Mitglied des Gemeinderates sein.

⁴ Die Entschädigung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch den ZARM.

§ 19 Einberufung, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/in bzw. Vizepräsidenten/in, so oft es die Geschäfte erfordern, oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern von jeder Verbandsgemeinde ein Mitglied, im ganzen jedoch mindestens drei Mitgliedern anwesend sind. Im Übrigen gilt § 16 sinngemäss.

² Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das nach Genehmigung durch den Vorstand den Vorstandsmitgliedern, den Klärwärter/innen, der Finanzverwaltung und den Präsidien der Verbandsgemeinden zugestellt wird.

§ 20 Vertretung des ZARM

¹ Der Vorstand vertritt den ZARM nach aussen.

² Der Präsident/die Präsidentin und/oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin zeichnen kollektiv zu zweien oder mit einem Vorstandsmitglied oder mit dem Finanzverwalter/der Finanzverwalterin.

§ 21 Zuständigkeit

¹ Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse und Aufgaben zu:

- a) Der Vorstand leitet den ZARM und ist für alle Geschäfte zuständig, welche nicht anderen Organen übertragen sind;
- b) Anstellung und Beaufsichtigung des Klärpersonals;
- c) Wahl des/der Protokollführers/in
- d) er beauftragt die Projektierung, den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Anlagen;
- e) er bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor und erstellt dazu Antrag;
- f) er erledigt die von der Delegiertenversammlung erhaltenen Aufträge;
- g) er erlässt interne Reglemente;
- h) Erstellung des Budgets, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Finanzplanes zuhanden der Delegiertenversammlung;
- i) Abschluss, Genehmigung oder Kündigung von Verträgen im Rahmen der Kompetenzen;
- j) Anordnung von Massnahmen in dringlichen Fällen unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die Delegiertenversammlung;
- k) Vorbereitung der Ausgabenbeschlüsse für Aufwendungen gemäss Anhang 1 zuhanden der Delegiertenversammlung (§ 15d);
- l) Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig den Betrag gemäss Anhang 1 oder neu jährlich wiederkehrend den Betrag gemäss Anhang 1 nicht übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte,

Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden)

- m) Beschlussfassung über Anhebung und Beilegung von Rechtsstreitigkeiten sowie Vollmachterteilung zur Führung von Prozessen.

² Bei allfälligen Erweiterungsbauten der Abwasserreinigungsanlage, des Pumpwerkes Metzlerlen und des interkommunalen Zuleitungskanals sind dem Vorstand folgende Aufgaben übertragen:

- a) Antragstellung und Vorlage der Kostenvoranschläge für Erweiterungsprojekte an die Delegiertenversammlung, Gesuchseingaben an die Subventionsbehörden;
- b) Genehmigung der Detailprojekte, Ausführung des bewilligten Bauprojektes, Festlegung des Bauprogrammes und Freigabe des durch die Verbandsgemeinden bewilligten Kredites;
- c) Einholung der notwendigen Bau- und Ausführungsbewilligungen und Abschluss der erforderlichen Rechtsgeschäfte;
- d) Vergabe sämtlicher Bauarbeiten und Lieferungen nach Genehmigung der Kredite durch die zuständigen Instanzen und unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Subventionsbehörde;
- e) Überwachung der Bauausführung;
- f) Festsetzung des Zeitpunktes für die Inbetriebnahme der Anlage;
- g) Verabschiedung der Bauabrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung.

B4. Präsident/in, Vizepräsident/in

§ 22 Aufgabe von Präsident/in und Vizepräsident/in

¹ Der/die Präsident/in oder bei Abwesenheit der/die Vizepräsident/in leitet und koordiniert die Zweckverbandsgeschäfte. Ihm / Ihr untersteht das Klärpersonal.

² Er / Sie hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a) Aufsicht über den gesamten ZARM sowie Koordination der Tätigkeit;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstandes;
- c) Anordnung vorläufiger oder dringender Massnahmen administrativer oder technischer Art unter sofortiger Mitteilung an die für den endgültigen Entscheid zuständige Behörde;
- d) Vorbereitung der Sitzungen des Vorstandes und der Delegiertenversammlung;
- e) Beschluss von Kreditüberschreitungen bis zum Betrag gemäss Anhang 1 im Einzelfall.
- f) Beschluss von Ausgaben bis zum Betrag gemäss Anhang 1 im Einzelfall

B5. Rechnungsprüfung

§ 23 Aufgabe

¹ Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) besteht aus drei Mitgliedern.

² Die Aufgaben und Wählbarkeitserfordernisse der RPK richten sich nach dem Gemeindegesetz.

³ Die RPK orientiert den Vorstand und die Delegiertenversammlung über die Ergebnisse der Rechnungsprüfung und schlägt bei Bedarf Verbesserungsmassnahmen vor.

⁴ Die Delegiertenversammlung kann die Aufgaben der RPK auch einem anerkannten und gemäss Revisionsaufsichtsgesetz zugelassenen Revisionsunternehmen übertragen. Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Delegiertenversammlung kann die Revisionsstelle bei Vorliegen wichtiger Gründe jederzeit abberufen.

⁵ Die Entschädigung der RPK-Mitglieder erfolgt durch den ZARM.

C Politische Rechte der Stimmberechtigten

§ 24 Fakultatives Referendum⁵

¹ 50 Stimmberechtigte aller Verbandsgemeinden oder der Gemeinderat einer Verbandsgemeinde können verlangen, dass über Beschlüsse der Delegiertenversammlung über neue Ausgaben von mehr als 30'000 Franken einmalig und 10'000 Franken wiederkehrend an den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden abgestimmt wird.

² Erforderlich ist die Zustimmung aller Gemeinden (Einstimmigkeit).

§ 25 Initiative und Auskunftsrecht⁶

¹ 100 Stimmberechtigte aller Verbandsgemeinden oder der Gemeinderat einer Verbandsgemeinde können der Delegiertenversammlung Vorschläge über Angelegenheiten unterbreiten, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

² Alle Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden und alle, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, können vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des ZARM verlangen.

D. Bau und Erweiterung der Anlagen

§ 26 Weiterausbau

¹ Die Neu- und Erweiterungsbauten erfolgen aufgrund der von der Delegiertenversammlung genehmigten Projekte mit den Kostenvoranschlägen, unter Berücksichtigung der von den Subventionsbehörden vorgeschriebenen Ergänzungen und Änderungen. (Vorbehalten bleibt § 9, Abs. d).

² Die Ausführungsprojekte sind von der Delegiertenversammlung und dem kantonalen Amt für Umwelt zu genehmigen.

§ 27 Eigentums- und Beteiligungsverhältnis

¹ Die auf Rechnung des ZARM erworbenen Grundstücke, erstellten Anlagen und angeschafften beweglichen Einrichtungen sind soweit möglich in das Eigentum des ZARM zu überführen.

§ 28 Finanzierung der Investitionen und Werterhalt über Investitionsbeiträge

¹ Die Gemeinden sind direkte Träger der Investitionen. Das heisst, der ZARM investiert und verteilt die Nettoinvestitionen aufgrund des reglementierten Kostenverteilungsschlüssels direkt auf die Verbandsgemeinden. Der ZARM weist mit Ausnahme der Verbandsanlagen kein Verwaltungsvermögen aus, dieses erscheint in den Bilanzen der einzelnen Verbandsgemeinden⁷.

² Die Gemeinden schreiben das Verwaltungsvermögen ab und sind auch für den anteilmässigen Werterhalt der Anlagen zuständig.

§ 29 Vergabe der Arbeiten und Lieferungen

¹ Die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen erfolgt gemäss Submissionsreglement⁸.

² Der Vorstand kann eine nichtständige Kommission für die Abwicklung der Ausbauten einsetzen.

⁵ Gemäss § 84ff Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992

⁶ Gemäss § 77ff Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992

⁷ Handbuchordner (HBO) HRM2 Ziffer 21.2.3.2

⁸ Grundlage bildet das Submissionsgesetz vom 31.08.2021

§ 30 Umfang der Verbandsanlagen

¹ Die Verbandsanlagen umfassen (Anhang 2):

- a) Regenüberlaufbecken mit Pumpwerk für Metzlerlen (exkl. Zuleitung zum Pumpwerk und Überlaufleitung in den Breitibach)
- b) Druckleitung ab Pumpwerk Metzlerlen und Zuleitungskanal bis zum Zollgebäude Rodersdorf (Schacht Nr. 220020)
- c) Überlaufbauwerk Nr. 115010, Allmendstrasse, Rodersdorf (exkl. Überlaufleitung)
- d) Zuleitungskanal ab Überlaufbauwerk Nr. 115010 bis Kläranlage
- e) Kläranlage in Rodersdorf inkl. Ableitung zum Vorfluter und Regenüberlaufbecken.

² Die Gemeindeanlagen, die durch den Zweckverband genutzt werden, umfassen:

- a) Überlaufleitung ab Pumpwerk Metzlerlen in den Breitibach (Betrieb und Unterhalt durch die Gemeinde Metzlerlen, Kostenträger ZARM)
- b) Verbandskanal ab Schacht Nr. 220020 durch Rodersdorf bis Überlaufbauwerk Nr. 1150010 (Betrieb und Unterhalt durch die Gemeinde Rodersdorf, Kostenträger ZARM)
- c) Überlaufleitung ab Überlaufbauwerk Nr. 115010 in den Birsig (Betrieb und Unterhalt durch die Gemeinde Rodersdorf, Kostenträger ZARM)
- d) Abwasserpumpwerk Pflanzlandstiftung inkl. Druckleitung zur Kläranlage (Betrieb und Unterhalt durch den ZARM, Kostenträger Gemeinde Rodersdorf)

§ 31 Anschlussbewilligung

¹ Für direkte Anschlüsse an den Verbandskanal des ZARM ist, ausser der Bewilligung der örtlichen, zuständigen Behörde, die Zustimmung des Vorstandes erforderlich. Die Anschlüsse für industrielle oder gewerbliche Abwässer benötigen in jedem Falle die Genehmigung durch den Vorstand. Die Anschlussgebühren kommen derjenigen Verbandsgemeinde zu, auf deren Gebiet die abwassererzeugende Liegenschaft steht.

E. Aufgaben der Gemeinden

§ 32 Gemeindekanalisation

¹ Die Verbandsgemeinden verpflichten sich:

- a) ihre Kanalisationsnetze gemäss Gemeinde-GEP jederzeit in fachgemäsem Zustand zu halten und einwandfrei an den Verbandskanal anzuschliessen;
- b) Störungen, welche den Betrieb der Abwasserreinigungsanlage beeinträchtigen, sofort auf eigene Kosten zu beheben. Der Vorstand ist berechtigt, die Gemeindekanalisation jederzeit auf den vorschriftsgemässen Zustand überprüfen zu lassen;
- c) nur Abwässer gemäss gesetzlichen Vorschriften abzuleiten;
- d) wesentliche Änderungen in der Zusammensetzung der Abwässer, namentlich den Anschluss gewerblicher und industrieller Abwässer, vorher dem ZARM zu melden;
- e) Fremdwasser wie: Grund-, Drainage-, Brunnen- und Bachwasser sowie unverschmutztes Kühlwasser gemäss GEP von den Schmutzwasserleitungen fernzuhalten;
- f) den vom ZARM bestimmten Personen den Zutritt zu ihren Anlagen zu gestatten.

² Kommt eine Gemeinde diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist dies der kantonalen Aufsichtsbehörde zu melden. Vorbehalten bleibt die Schadenersatzpflicht gegenüber dem ZARM.

³ Bei übermässiger Menge oder hoher Schmutzstoffkonzentration gewerblicher oder industrieller Abwässer kann der ZARM, nach Absprache mit der kantonalen Gewässerschutzfachstelle, Vorbehandlungsanlagen bei den betreffenden Betrieben (Einleiter) verlangen.

F. Finanzen, Kostenverteilungsschlüssel

§ 33 Kostenarten

¹ Als Investitionskosten gelten:

- a) Kosten für Planung, Bau, Sanierung, Ersatz und Erweiterung der bestehenden Verbandsanlagen des ZARM, die CHF 30'000 übersteigen;
- b) die Kosten für Planung und Bau von neuen Anlagen des ZARM;
- c) die Kosten für den Erwerb von Grundeigentum und anderen Rechten.

² Als Betriebskosten gelten:

- a) sämtliche für das laufende Betriebsjahr wiederkehrend anfallenden Kosten für Personalaufwand, Sach- und übrigen Betriebsaufwand, Finanzaufwand, Transferaufwand und ausserordentliche Aufwände;
- b) allfällige Gutschriften aus Entgelten, Finanzerträgen, Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen und Transfererträgen;
- c) Einkünfte aus Entgegennahmen von separaten Abwasser- und Schlammlieferungen, Entschädigungen für separat erbrachte Leistungen, Schadensbehebungen, etc.
- d) Kosten für Planung, Bau, Sanierung, Betrieb, Unterhalt, Ersatz und Erweiterung der Verbandsanlagen des ZARM und der Gemeindeanlagen, die durch den ZARM genutzt werden bis CHF 30'000⁹.

§ 34 Kostenverteilungsschlüssel Investitionskosten

¹ Die Investitionskosten werden als Gesamtbaukosten (inkl. Erwerb von Grundeigentum und Rechten, Verwaltungskosten, Projektierungs- und Bauleitungskosten, Bewilligungsgebühren, Bauzinsen) wie folgt auf die Gemeinden verteilt:

Rodersdorf	50 %
Metzlerlen	50 %

§ 35 Kostenverteilungsschlüssel Betriebskosten

¹ Die Betriebskosten der Verbandsanlagen, inkl. Verbandskanal werden nach dem Betriebskostenverteilungsschlüssel im Verhältnis der an den Verbandsanlagen angeschlossenen Einwohner/innen und der Einwohnergleichwerte gewerblicher und industrieller Betriebe auf die Verbandsgemeinden verteilt.

² Die angeschlossenen Einwohner/innen werden durch die Einwohnerkontrolle und die Einwohnergleichwerte ermittelt. Die Mitberücksichtigung eines übermässigen Fremdwasseranteils bleibt vorbehalten.

³ Zusätzliche Kosten bei übermässiger Abwassermenge oder hoher Schmutzstoffkonzentration für besondere Gewerbe- und Industrieabwässer, welche aus einzelnen Gemeinden anfallen, werden diesen nach einem durch die Delegiertenversammlung festzulegenden separaten Kostenverteiler

⁹ Handbuchordner (HBO) HRM2 Ziffer 6.3

in Rechnung gestellt. Berechnungsgrundlage sind der individuelle Frischwasserverbrauch und die individuelle Schmutzfracht.

⁴ Die verbindliche Festsetzung des Betriebskostenverteilungsschlüssels ist Sache der Delegiertenversammlung. Sie wird alle vier Jahre im Durchschnitt der jährlich angeschlossenen Einwohner/innen und der Einwohnergleichwerte der vergangenen vollen vier Jahre angepasst und gilt für die folgenden vier Jahre.

⁵ Jede Verbandsgemeinde kann aber verlangen, dass der Kostenverteilungsschlüssel bei wesentlichen Änderungen der Abwasserverhältnisse neu berechnet wird.

§ 36 Vermögen

¹ Das Vermögen des ZARM besteht aus:

- a) Verwaltungsvermögen (Verbandsanlagen)
- b) Finanzvermögen

§ 37 Haftung für Verbandsschulden

¹ Für die Verbindlichkeiten des ZARM haften die Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Anteile und haben nach dem in diesem Zeitpunkt verbindlichen Verteilungsschlüssel Nachzahlungen zu leisten.

G. Schlussbestimmungen

§ 38 Staatsaufsicht und Streitigkeiten

¹ Die Staatsaufsicht über den ZARM übt der Regierungsrat aus. Sie ist dieselbe wie über eine Gemeinde.

² Beschwerden gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstandes sind, sofern sich aus den Statuten nichts anderes ergibt, innert 10 Tagen beim zuständigen Departement einzureichen.

³ Für die technische Aufsicht gelten die Bestimmungen über den Gewässerschutz und die Subventionsbeschlüsse.

⁴ Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem ZARM und einer Verbandsgemeinde entscheidet das Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn.

§ 39 Gesetzliche Bestimmungen

¹ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung und des kantonalen Gemeindegesetzes.

§ 40 Auflösung und Liquidation

¹ Der Zweckverband kann aufgelöst werden¹⁰, wenn es:

- a) Alle Verbandsgemeinden einzeln beschliessen.
- b) Die Mehrheit der Verbandsgemeinden einzeln beschliesst und der Regierungsrat bewilligt, sofern die Verbandsaufgaben bedeutungslos geworden sind oder ebenso gut und wirtschaftlich ohne Zweckverband erfüllt werden können.

¹⁰ Gemäss § 183 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992

² Bei einer Liquidation richten sich die Anteile der Verbandsgemeinden nach dem in § 34 festgelegten Beteiligungsschlüssel.

§ 41 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten treten nach Annahme durch die Verbandsgemeinden und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn in Kraft.

§ 42 Änderungen der Statuten

¹ Die Änderung der Statuten richtet sich nach dem Gemeindegesetz¹¹.

§ 43 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Diese Statuten ersetzen das bisherige Organisationsreglement gemäss RRB Nr. 2810 vom 23.9.1986

Genehmigungen

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung zu Handen den Verbandsgemeinden am

Zweckverband ARA Rodersdorf / Metzlerlen

Präsident

Vizepräsident

Heinz Frömelt

Jens Schindelholz

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung von Rodersdorf am

Namens der Einwohnergemeinde Rodersdorf

Gemeindepräsident

Gemeindevizepräsident

Thomas Bürgi

Roland Matthes

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung von Metzlerlen am

Namens der Einwohnergemeinde Metzlerlen

Gemeindepräsidentin

Gemeindevizepräsident

Marianne Frei

Daniel Renz

¹¹ Gemäss § 170 Abs. 1 und 2 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn

mit Beschluss Nr. vom

Der Staatsschreiber

Anhang 1

Kompetenzrahmen

Kompetenzrahmen pro Geschäft / Projekt - Abwicklung / Instanzenweg

bis CHF 1'000 Selbständiges Auslösen durch:

- Klärwart

bis CHF 5'000 Kreditüberschreitungen im Einzelfall

- Präsident/in oder Vizepräsident/in (§ 22f)

bis CHF 10'000 Selbständiges Auslösen durch:

- Präsident/in oder Vizepräsident/in (§ 22e)

bis CHF 30'000 im Einzelfall oder bis CHF 10'000 jährlich wiederkehrend

- Vorstand (§ 21l)

Vorbereitung Ausgabenbeschlüsse über CHF 30'000 zuhanden der Delegiertenversammlung

- Vorstand (§ 21k)

bis CHF 50'000 im Einzelfall oder bis CHF 20'000 jährlich wiederkehrend

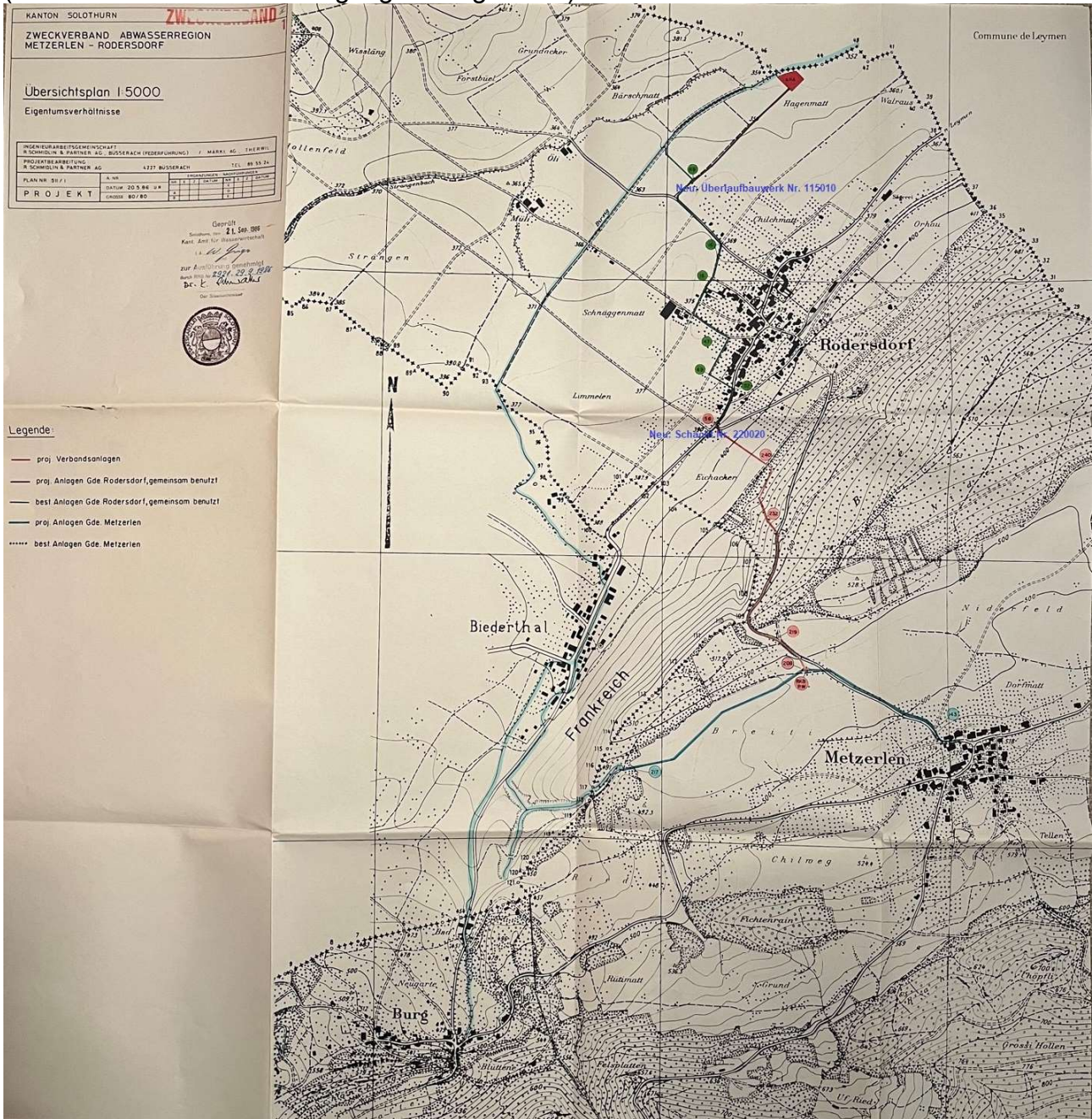
- Delegiertenversammlung (§ 15d)

über CHF 50'000 im Einzelfall oder über CHF 20'000 jährlich wiederkehrend

- Verbandsgemeinden (§ 9d)

Anhang 2; Übersichtsplan Eigentumsverhältnisse

(Plan wird in der Endfassung digital eingelese)



Anhang 3; Katasterplan

Folgt in der Endfassung